



Deutscher Schachbund

Informationen der Spielleitung

Bundesturnierdirektor Ralph Alt, Pettenkoferstr. 5, 80336 München
Tel.: (089) 5501784 (p) - E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de

Ausgabe 2014/09

9. November 2014

Bestrafung von Vereinen und Spielern wegen unfairen und wettbewerbswidrigen Verhaltens

Bundesspielkommission untersucht die Ordnungswerke des DSB und der Landesverbände – Die „Spielererklärung“ geht in die neue Runde

Um die Erklärung, welche die Spieler der 2. Schach-Bundesliga benötigten, ist es ruhig geworden. Das Präsidium des DSB hatte im Mai diesen Jahres die Einführung nur aufgeschoben, um allen Vereinen und sonst Interessierten die Möglichkeit zu geben, Bedenken und Ergänzungen vorzubringen.

Frist bis 30. November

Als Termin hierfür war der 30. November vorgesehen, damit sich Präsidium und Bundesspielkommission zeitig damit auseinandersetzen können.

Die datenschutzrechtlichen Bedenken beschränkten sich bisher auf die bessere Kennzeichnung der auszufüllenden Pflichtfelder. Dies wird in der endgültigen Fassung behoben sein. Ansonsten ist die Spielleitung schon im Mai auf alle ernst zu nehmenden Bedenken eingegangen. Die FIDE selbst hat für die „Handy-Regelung“ eine praktikable Lösung gefunden.

„Handy“-Regel nur ein Ausschnitt

Die Nutzung elektronischer Hilfsmittel, der mit dem Verbot, solcher Geräte überhaupt in den Turnierbereich einzubringen, vorgebeugt werden soll, ist nur ein Ausschnitt aus der Vielzahl von Verhaltensweisen, die unter den Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Wettbewerbs fallen und keineswegs neu sind. Die Bundesspielkommission hat sich im Januar 2014 mit den Möglichkeiten der Vermeidung anderer unfairen und wettbewerbswidriger Praktiken wie absichtliches Freilassen von Brettern, Nichtantritt beim Mannschaftskampf und Partieabsprachen befasst.

Schach soll nicht in Misskredit geraten

Dringen solche Praktiken an die Öffentlichkeit, bringt dies nicht nur Schach in Misskredit, sondern könnte bei mangelndem Vorgehen hiergegen zum Entzug von Fördergeldern führen. In der Diskussion wurden die Landesverbände aufgerufen, für ihren Bereich entsprechende Regelungen zu erlassen.

Die DSB-Spielleitung hat deshalb die die Sanktionsregelungen in den Ordnungswerken der Landesverbände durchforstet und dabei einige Anregungen gefunden, die dem DSB und anderen Verbänden als Vorbild dienen können.

Generell gilt für die Verhängung von Vereinsstrafen:

Satzungsgrundlagen schaffen!

Die materiellen Grundlagen der Verhängung von Vereinsstrafen müssen in der Satzung angegeben werden. Außer der Satzung selbst können dies auch andere Ordnungswerke sein, sofern sie Satzungscharakter haben, d.h. mit der für Erlass oder Änderung einer Satzung vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen und – bei Eintragung im Vereinsregister – auch beim Registergericht hinterlegt sind. Turnierordnungen fallen selten darunter und sind daher alleine ungeeignet, eine wirksame Grundlage für die Sanktionierung von Verstößen dienen.

Eine präzise tatbestandsmäßige Bezeichnung wie beim Strafgesetz wird dabei nicht gefordert. Zugelassen ist sogar die Ahndung von Verstößen „gegen Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze“. Die Konkretisierung kann in einer Nebenordnung (zB Turnierordnungen) erfolgen.

Die Satzung muss das für die Verhängung von Sanktionen zuständige Organ oder den Amtsträger benennen. Ansonsten ist die Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung zuständig. Hieran mangelt es manchen Landes-Satzungen.

Unsportliches Verhalten und „gute Sitten“

Einige Turnierordnungen erwähnen gesondert und ausdrücklich Verstöße gegen unsportliches Verhalten oder gegen die „guten Sitten“, so Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Württemberg. Besonders erwähnt werden als Beispiele unsportlichen Verhaltens die Ergebnisabsprache, Strohmännmeldungen und wiederholter Turnierabbruch in Hessen, sowie Absprachen, „um Auseinandersetzungen am Brett zu umgehen“ in Rheinland-Pfalz und Saarland.

Nichtantreten

Für den Nichtantritt einer Mannschaft sehen der DSB und sechs Landesverbände zusätzlich zur Geldbuße tabellenwirksame Strafen vor: vom Punktabzug bis zum Turnierausschluss. Wiederholter Nichtantritt führt fast überall zum Turnierausschluss und Zwangsabstieg. Nur vier Landesverbände beschränken sich auch hier auf eine Geldbuße.

Hier bleibt sogar der DSB etwas hinter der Mehrzahl der Landesverbände zurück: Erst beim dreimaligen Nichtantritt

folgt der Ausschluss aus der Liga; hier ist eine Änderung zu empfehlen.

Unbesetzte Bretter führen in der Regel zu Geldbußen, die häufig auch nach Liga und/oder Brettrang abgestuft sind; unterhalb der Bundesliga von € 5,00 bis € 80,00. Vier Landesverbände kennen keine Sanktion. Einzig Baden kennt den Zwang, aufzurücken, so dass unbesetzte Spitzenbretter (zB weil ein Spieler sich seine Rating nicht verderben, der Verein gleichwohl seine Gewinnchance erhalten will.) ausgeschlossen werden.

Der DSB und sieben Landesverbände bestrafen den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers mit dem Verlust des gesamten Wettkampfes; die übrigen sehen mildere Folgen vor, die 1. Schach-Bundesliga überhaupt keine Folge.

Verstöße bei Einzelwettkämpfen, vor allem der Nichtantritt trotz Teilnahmezusage, werden nur rudimentär sanktioniert.

Verhinderung von „Strohleuten“

Den Einsatz von „Strohleuten“ vermeiden drei Landesverbände, indem sie DWZ-Grenzen vorsehen: Vor einem Spieler darf kein Spieler mit einer schlechteren Wertung

als 250, 300 oder 400 Punkten gesetzt werden. Der Spieler ist dort in der Pflicht, eine hiergegen verstößende Mannschaftsmeldung zurückzuweisen.

Besondere Straftatbestände sind das vorsätzlich falsche Ausfüllen des Spielberichts in Rheinland-Pfalz und das Vortäuschen eines Punktspiels in Mecklenburg-Vorpommern. In den anderen Landesverbänden geht das allerdings über die allgemeine Sanktionierung von Verstößen gegen die Turnierordnung, der immer dann greift, wenn das Regelwerk eine ausdrückliche Verpflichtung begründet.

Sanktionen gegen Spieler

Bestrafungen einzelner Spieler oder Funktionäre (zB eines Mannschaftsführers) wegen Verstößen bei Mannschaftswettkämpfen beschränken sich in der Regel auf die den Schiedsrichtern nach Artikel 12.9 der FIDE-Regeln zustehenden Befugnisse. Weiter gehende Folgen können nur verhängt werden, wenn es sich um schwere Verstöße handelt. Dabei muss aber wieder beachtet werden: Der Verband kann den Spieler nur bestrafen, wenn er Mitglied des Verbandes (durch ausdrücklichen Beitritt!) geworden ist oder wenn er die Verbandsregelungen als für sich verbindlich anerkannt hat. Damits schließt sich wieder der Kreis zum Ausgangspunkt dieses Artikels: der Spielererklärung.